



### Nachruf

Am 30. Juli 2004 ist Herr

#### Paul Schmidt

Kreisbaumeister i. R.

im Alter von 95 Jahren verstorben.

Herr Paul Schmidt war vom 1. September 1947 bis zur Landkreisgebietsreform beim ehemaligen Landkreis Ingolstadt und dann bis zu seiner Ruhestandsversetzung am 1. Juli 1974 als Kreisbaumeister im Landkreis Eichstätt tätig.

Der Landkreis Eichstätt dankt dem Verstorbenen für seine langjährige, treue und gewissenhafte Pflichterfüllung. Er wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt, 04.08.2004

Dr. Xavier Bittl

Landrat

#### Inhalt:

- 132 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens (Kindergartengebührensatzung) (Verwaltungsgemeinschaft Pförring)
- 133 Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Verwaltungsgemeinschaft Pförring)
- 134 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe)
- 135 Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage der Haushaltssatzung 2004 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Altmühl-Jura
- 136 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Sparkasse Eichstätt)
- 137 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden (Sparkasse Ingolstadt)

### Bekanntmachungen anderer Behörden

#### Verwaltungsgemeinschaft Pförring

- 132 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens (Kindergartengebührensatzung)

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Mindelstetten folgende

#### 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens (Kindergartengebührensatzung)

##### § 1

##### § 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für Ganztagskinder monatlich 55,- EUR, für Halbtagskinder in der Vormittagsgruppe monatlich 42,- EUR, für Halbtagskinder in der Nachmittagsgruppe monatlich 36,- EUR, für die verlängerte Halbtagsgruppe monatlich 50,- EUR und für die Mittagsbetreuung ohne Hausaufgabenbetreuung monatlich 16,- EUR. Die Gebühr wird für 12 Monate eines Kindergartenjahres erhoben; sie beinhaltet den Kostenbeitrag aus § 8 dieser Satzung.

Eine volle Monatsgebühr ist auch dann zu zahlen, wenn das Kind während des Monats in den Kindergarten eintritt oder aus dem Kindergarten endgültig ausscheidet.

Für die Hin- und Rückfahrt mit dem Schulbus werden monatlich 10,- EUR berechnet, für die einfache Fahrt (verlängerte Halbtagsgruppe) 5,- EUR.

Ab dem 3. Beitragspflichtigen Kind einer Familie wird nur noch die Hälfte des Beitrages erhoben.

##### § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2004 in Kraft.

Mindelstetten, den 16.07.2004

gez. K u n d l e r , Bürgermeister

#### Verwaltungsgemeinschaft Pförring

- 133 Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Mindelstetten erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

#### SATZUNG

##### § 1

##### Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

3. Leistungen der Schlauchwerkstatt,  
Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2  
Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2004 in Kraft.

Mindelstetten, den 16. Juli 2004

gez. K u n d l e r , 1. Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

**Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen:

**1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:		bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
a)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	1,97 €
b)	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	3,38 €
c)	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	4,99 €
d)	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	3,89 €

**2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für:		bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
a)	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	30,88 €
b)	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße TS 8, ohne Spreizer	63,40 €
c)	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	87,33 €
d)	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	65,04 €

**3. Arbeitsstundenkosten**

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:		bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10 %
a)	Brennschneidergerät	65,83 €
b)	eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	48,13 €
c)	ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske	24,81 €
d)	einen Generator 5 KVA	24,31 €
e)	eine Tauchpumpe TP 4/1	13,29 €

**4. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

ben. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

**4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):	
	17,90 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstaufalles ( Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

**42 Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für	
einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird	10,70 €
einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG)	10,70 €

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Wolfsburg-Paulhofener Gruppe**

**134 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe)**

Auf Grund der §21 der Verbandssatzung und Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 29. Juni 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen, die hiermit gem. Art. 25 Abs. 1, Art. 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird.

**I.**

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt  
 im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 321.800 Euro  
 und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 110.500 Euro ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

- (1) Eine Verwaltungumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 27 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres beim Kassenverwalter des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Wolfsbuch-Paulushofener Gruppe, in Diefurt, Argula-von Grumbach-Str. 3, zur Einsicht bereit.

92339 Paulushofen, 23.07.2004

gez. L i e b o l d , Verbandsvorsitzender

**Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Altmühl-Jura**

**135 Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage der Haushaltssatzung 2004 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Altmühl-Jura nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde**

**I.**

Aufgrund der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird festgesetzt  
 im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 84.100 Euro  
 im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 39.650 Euro

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 0 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**Betriebsmittelumlage**

Eine Betriebsmittelumlage wird nicht erhoben.

**Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Schreiben vom 30.07.2004 Nr. 211/941-00 rechtsaufsichtlich geprüft.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Eichstätt, Zimmer Nr. 7, Pfahlstraße 17, 85072 Eichstätt, innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Eichstätt, 07.08.2003

gez. Hans M a y e r, 1. Vorsitzender

**Sparkasse Eichstätt**

**136 Aufgebot von Sparkassenbüchern**

Gemäß Art. 36 AGBGB ergeht hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller an den Inhaber des jeweiligen Sparkassenbuches die Aufforderung, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Eichstätt anzumelden.

Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

<u>Antragsteller:</u>	<u>Sparbuchnummer:</u>
Lorenz Löffler	3034279, 10200822

Eichstätt, 30.07.2004  
 Der Vorstand der Sparkasse Eichstätt  
 B ö t s c h                      H o l l w e c k

**Sparkasse Ingolstadt**

**137 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden**

Gemäss Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

<u>Antragsteller</u>	<u>Urkundennummer</u>
Mayer Katharina	3350790
Obermeier Anita	3368339

Ingolstadt, 04.08.2004  
 Sparkasse Ingolstadt